

Allgemeine Bestimmungen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir all unsere Lieferungen und Leistungen nur auf der Grundlage dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erbringen. Andere Bedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer aus laufender Geschäftsbeziehung. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, uns dies umgehend mitzuteilen. Für diesen Fall behalten wir uns das Recht vor, unser Angebot zurückzuziehen oder, wenn der Vertrag bereits zustande gekommen ist, von diesem zurückzutreten. „Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.

1. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, wenn wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Die Auftragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dieses gilt auch für alle unmittelbar durch uns oder durch unsere Vertreter getroffenen Nebenabreden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, Bestellungen zu stornieren. Falls er gegen diese Verpflichtung verstößt, hat er uns für sämtliche bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandene Kosten und erbrachte Arbeitsleistungen, für den entgangenen Gewinn und ganz allgemein für sämtliche direkten und indirekten Folgen der Stornierung zu entschädigen.

2. Preisstellung

Sofern unsere Auftragsbestätigung keine abweichenden Angaben enthält, gelten unsere Preise ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010), zuzüglich auftragsbezogener Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und verstehen sich in der in der Rechnung angegebenen Währung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl, auch bei vereinbarter Teillieferung, sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise unter besonderer Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten. Bei Bestellung auf kg-Basis ist für die Berechnung das tatsächliche Rohgewicht der unbearbeiteten Produkte maßgebend. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Preisanpassung verständigen, es sei denn, dass ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist. Die Verpackung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung nach unserem Ermessen und wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nicht, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Sind wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Rücknahme verpflichtet, bleiben wir Eigentümer der Verpackung.

3. Versand und Gefahrenübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Produktionsbetriebes oder Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Zu Letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen. Transportversicherung decken wir nur bei besonderem Auftrag. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung auf ihn über.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzug zahlbar. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Bei Erstlieferungen behalten wir uns das Recht auf Vorauskasse vor. Kosten für Modelle und andere auftragsbezogene Hilfsmittel gemäß Punkt 10 sind stets im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung durch uns 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht oder nicht vollständig bezahlt hat. Wir sind nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Mit Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers wird unsere Forderung auch im Falle einer Stundung zur sofortigen Bezahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel oder Schecks zahlungshalber angenommen werden. Erst nach Einlösung stellen Wechsel oder Schecks eine Zahlung mit befreiender Wirkung dar. Wechsel- und Scheckkonten gehen zu Lasten des Käufers. Die Rechte aus § 326 BGB sind ohne Nachfrist anwendbar, und zwar gleichzeitig auch für andere noch nicht abgewickelte Geschäfte und auf Sukzessiv-Lieferungsgeschäfte. Auch sind wir berechtigt, die Lieferung so lange zu verweigern, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat. Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Käufer dennoch verpflichtet, Zahlung für die unstreitig fehlerfreie Ware zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.

5. Lieferfristen und -termine

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets verbindlich. Die Lieferfristen und Liefertermine beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages

und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen und Garantien oder Leistung von Anzahlungen durch den Käufer. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder ab Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer nicht unzumutbar ist. Jede Lieferung gilt als selbstständiges Geschäft. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns schriftlich gesetzten und für uns angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet worden ist. Dabei ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe der Ziffer 14 für den vom Käufer nachgewiesenen Verzugsschaden. Wir werden dem Käufer unverzüglich die Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Käufer unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% des Wertes der von der Lieferverzögerung betroffenen Menge, ist der Käufer verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, gegebenenfalls von uns nachgewiesene Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen; in diesem Fall werden die nachgewiesenen Mehrkosten für den Deckungskauf und für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden von uns erstattet. Kommt der Käufer seiner hier beschriebenen Schadensminderungspflicht nicht nach, ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Lieferzeit oder der Menge durch den Käufer verursacht sind, gehen zu Lasten des Käufers; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

6. Lieferbehinderung

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Aussperrung und hoheitliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Ausschuss, Nacharbeit und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ohne von uns verschuldet zu sein, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferanten eintreten; den Nachweis hierfür haben wir zu führen. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Dies gilt auch dann, wenn die Liefertermine ausdrücklich als fest vereinbart waren.

7. Unter- und Überlieferungen

Mit Rücksicht auf die Fertigerhältnisse sind bei maschineller Serienfertigung von den Bestellmengen abweichende Unter- oder Überlieferung bis zu 10 % zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.

8. Produktausführungen

Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften oder fertigungstechnischer Erfordernisse sind zulässig. Alle unsere Spezifikationen sowie Gewichts- und Maßangaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien. Ansonsten gilt für die Fertigung von:

a) Gussstücken

Verbindlich für die Ausführung von Gusstücken ist die Normenreihe DIN EN 1559 „Gießereiwesen – Technische Lieferbedingungen“ in ihrer jeweils neuesten Ausgabe in Verbindung mit den darin zitierten Normen und anderen Unterlagen, soweit in unserer Auftragsbestätigung keine abweichenden Angaben gemacht werden.

b) Freiformschmiedestücken

Verbindlich für die Ausführung von Freiformschmiedestücken ist die Normenreihe DIN EN 10250 „Freiformschmiedestücke aus Stahl für allgemeine Verwendung“ in ihrer jeweils neuesten Ausgabe in Verbindung mit den darin zitierten Normen und anderen Unterlagen, soweit in unserer Auftragsbestätigung keine abweichenden Angaben gemacht werden.

c) Gesenkschmiedestücken

Verbindlich für die Ausführung von Gesenkschmiedestücken ist die DIN EN 10254 „Gesenkschmiedeteile aus Stahl - Allgemeine technische Lieferbedingungen“ in ihrer jeweils neuesten Ausgabe in Verbindung mit den darin zitierten Normen und anderen Unterlagen, soweit in unserer Auftragsbestätigung keine abweichenden Angaben gemacht werden.

d) Schweißkonstruktionen

Verbindlich für die Ausführung von Schweißkonstruktionen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Normen oder anderen technischen Richtlinien in ihrer jeweils neuesten Ausgabe in Verbindung mit den darin zitierten Vorschriften.

e) allgemeinen Maschinenbauteilen und anderen Produkten

Verbindlich für die Ausführung von allgemeinen Maschinenbauteilen und anderen Produkten, die nicht unter 8. a) – d) aufgeführt sind, sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Normen oder anderen technischen Richtlinien in ihrer jeweils neuesten Ausgabe in Verbindung mit den darin zitierten Vorschriften.

9. Probestücke, Kontrollen und Abnahmen

Bei Serienfertigungsaufträgen stellen wir dem Käufer nach unserem Ermessen vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster zur Abnahme vor. Die Abnahme muss uns vom Käufer schriftlich mitgeteilt werden. Falls der Käufer Kontrollen und/oder Prüfungen verlangt, müssen Art und Umfang der nötigen Kontrollen und Prüfungen sowie deren Dokumentation von uns ausdrücklich bei der Auftragsannahme bestätigt werden. Der Preis der Kontrollen und Prüfungen ist im allgemeinen getrennt von jenem der Gussstücke zu behandeln, kann aber auf den Preis der Gussstücke aufgeschlagen werden, wenn wir dieses mit dem Käufer vereinbart haben. Soweit keine besonderen Kontrollen und/oder Prüfungen verlangt werden, prüfen wir nach eigenem Ermessen. Wenn eine Abnahme gefordert wird, sind deren Umfang und Bedingungen spätestens bei Vertragsschluss festzulegen. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, findet die Abnahme im Fertigungsbetrieb auf Kosten des Käufers spätestens in der Woche nach unserer Benachrichtigung über die Abnahmebereitschaft an den Käufer statt. Bleibt auch eine zweite Benachrichtigung 15 Tage nach Absendung wirkungslos, gilt die Abnahme der Ware als erfolgt, und wir haben das Recht, sie zu versenden und in Rechnung zu stellen.

10. Modelle für Gussstücke und andere auftragsbezogene Hilfsmittel

Bei Modellen, die wir im Auftrag des Käufers herstellen, werden die uns entstandenen Kosten zu 80 Prozent berechnet. Damit bleiben die Modelle unser Eigentum. Falls der Käufer um Aushändigung der Modelle bittet, geht das Eigentum nach Zahlung des vollen Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Modelle wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Käufer frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Die für den Käufer angefertigten Modelle werden bei uns mit der gleichen Sorgfalt gelagert, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Käufers werden die Modelle auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen zum jeweiligen Gebrauchswert versichert. Die Modelle werden nach letztmaliger Benutzung 3 Jahre lang kostenlos eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Käufer anheimgestellt, die Modelle nach Erstattung des restlichen Kostenanteils abzuholen. Weitere Aufbewahrung ist nur noch zu Lasten und auf Gefahr des Käufers möglich. Wir haften insbesondere nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Modelle. Erfolgt keine andere Anweisung haben wir insbesondere auch das Recht, die Modelle zu verschrotten oder anderweitig zu verwerten. Ansprüche hieraus kann der Kunde nicht herleiten. Die Aufarbeitung verschlissener Modelle, Änderungen sowie anfallende Entsorgungskosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Allgemein und ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer gewährleisten wir nicht die Gebrauchsdauer von Modellen. Das zu den Modellen Gesagte gilt sinngemäß für Gesenke, Vorrichtungen, Werkzeuge, Schablonen, Formen und vergleichbare auftragsbezogene Hilfsmittel.

11. Vom Käufer beigestellte Teile

Vom Käufer beigestellte auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, wie beispielsweise Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, einzugießende Teile, Vorrichtungen und Kontrolllehren, sind uns maßhaltig und im vorgesehenen Zustand kostenlos zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Käufer beigestellte Fertigungseinrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden oder zu verschrotten. Die Übereinstimmung der vom Käufer beigestellten Teile mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Vom Käufer beigestellte Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn uns dies aus fertigungstechnischen Gründen erforderlich erscheint. Einen anschließenden Rückbau in den ursprünglichen Zustand nehmen wir nicht vor. Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz der beigestellten Fertigungseinrichtungen trägt der Käufer. Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendbaren Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Käufer entweder erneut eine Fertigungseinrichtung für uns kostenlos beizustellen oder die Kosten für eine Ersatzrichtung zu tragen. Zur Aufbewahrung und Versicherung beigestellter Teile gilt das unter Punkt 10 Gesagte.

12. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, oder, wenn mit dem Käufer ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Waren durch uns nicht gestattet ist. Im Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass wir den Rücktritt ausdrücklich erklärt haben. Nach Rücknahme der gelieferten Ware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

b) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden

ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der gelieferten Ware erforderlich sind, muss der Käufer dies auf eigene Kosten rechtzeitig und sachgerecht durchführen.

c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet uns für die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten ersetzt werden. Ausdrücklich eingeschlossen sind die Kosten einer etwa notwendigen Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage).

d) Verpfändung oder Sicherheitsübertragung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.

e) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten bzw. im Fall der Insolvenz des Abnehmers des Käufers auf den „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner bzw. Dritten die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

f) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

g) Wird die gelieferte Ware mit uns gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

h) Wir sind verpflichtet, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) um mehr als 25% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

13. Haftung, Gewährleistung und Mängelrüge

a) Wir haften für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Produkte nach Maßgabe der vorgenannten technischen Liefervorschriften. Der Käufer trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden.

b) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Wir haften nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

c) Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften und Beschaffenheiten zu untersuchen, so haften wir für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass wir die Prüfvorschriften des Käufers nicht beachtet haben.

d) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Besteller setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wurde bei Vertragsabschluss eine Abnahme oder Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können. Etwaige Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Äußerlich erkennbare Fehler werden anerkannt, wenn sich die Teile noch im Anlieferungszustand befinden. Innere Fehler, die erst bei Bearbeitung bzw. nach Ingebrauchnahme erkennbar sind, werden nur innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Lieferung anerkannt; für Produkte aus Serienfertigungen reduziert sich diese Frist auf einen Monat. Dabei muss einwandfrei festgestellt sein, dass es sich um unsere Lieferung handelt. Nach Ablauf dieser Fristen wird von uns keine Mängelrüge akzeptiert.

e) Erstmuster sind unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung durch den Käufer zu begutachten und freizugeben. Erfolgt die Erstmusterfreigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, nicht, so sind wir berechtigt, das Erstmuster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern; damit gilt das Erstmuster als freigegeben.

f) Unsere Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Fehlerhafte Produkte müssen grundsätzlich an uns zurückgegeben werden. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, entfallen alle Mängelansprüche. Von diesem Absatz ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von durch uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.“

g) Bevor der Käufer weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Dabei obliegt uns – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Ersatzlieferung erfolgt nur auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder uns unzumutbar, so kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten aber seine Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich vom Käufer oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Käufers mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten. Ausgeschlossen ist aber die Haftung bei von uns zwar genehmigten, vom Empfänger aber unsachgemäß durchgeführten Reparaturen. Es wird auch keine Haftung übernommen für das Verhalten beim Härten und Schweißen.

h) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als an die Lieferadresse verbracht worden ist, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.

i) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Käufer hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Käufers zu erfüllen.

j) Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Käufer. Rügt der Käufer aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder –feststellung dem Käufer zu berechnen.

14. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung

a) Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (im Folgenden „Schadensersatz“) wegen Mängeln der gelieferten Ware (Mängelansprüche) ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können.

b) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

c) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Änderungen der Beweislast sind mit den Regelungen der Absätze b) und c) nicht verbunden.

d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

e) Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Käufer richtet sich nach Punkt 14 f), soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Die Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.

f) Schadensersatz- und Sachmängelansprüche, die dem Käufer gegen uns zustehen, verjähren 12 Monate nach Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsansprüche) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von uns abgegebenen oder uns bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

g) Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche erlöschen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.

15. Schadensersatzansprüche

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. § 276 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

16. Rücktritt

Wir behalten uns vor, die Lieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer unrichtige, seine Kreditwürdigkeit betreffende Angaben über seine Person oder sonstige Tatsachen gemacht hat, seine Zahlungen einstellt, ein Moratorium beantragt oder wenn er ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

17. Schutzrechte

Der Käufer ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden, und hat uns für alle uns dadurch etwa treffenden Nachteile klag- und schadlos zu halten.

Lizenzansprüche des Käufers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.

18. Urheberrecht

An Abbildungen, Prospekten, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet oder der Sache nach als vertraulich anzusehen sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Unsere, dem Käufer ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Waren dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

19. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsbeziehung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt beim erstmaligen Erhalt der Unterlagen und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung. Unsere Unterlieferanten gelten dabei ausdrücklich nicht als Dritte.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen der Ort unseres jeweiligen Lieferwerkes. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen sowie Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Düsseldorf; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

21. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

23. Partnerschaftsklausel

Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes, sollen auch nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung sowie der Wert der Ware angemessen berücksichtigt werden.